

Allgemeine Vertriebs- und Lieferbedingungen

Stand: März 2018

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Allen Aufträgen und Liefergeschäften der Kuhne Anlagenbau GmbH (nachfolgend: „Kuhne“) liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Vertriebs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AVB“) sowie die Regelungen des jeweiligen Vertrages zugrunde.
- 1.2 Ein Vertragsschluss aufgrund dieser Bedingungen begründet deren Geltung für alle weiteren (Liefer-) Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, auch wenn Kuhne sich in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beruft. Das gilt auch dann, wenn diese Bedingungen dem Kunden erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zur Kenntnis gelangt sein sollten.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Kuhne und sind für jeden Einzelvertrag gesondert schriftlich von Kuhne zu bestätigen. Solche Bedingungen des Kunden verpflichten Kuhne nicht, selbst wenn Kuhne ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an den Kunden liefert.
- 1.4 Änderungen dieser AVB wird Kuhne dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen Kuhne in Textform angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung weist Kuhne den Kunden in ihrer Mitteilung über die Änderung dieser AVB besonders hin.

2. Angebote und Vertragsschluss; Geltungsreihenfolge

- 2.1 Die Angebote von Kuhne sind unverbindlich, soweit sie nicht von Kuhne schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind. Zeichnungen, Abbildungen und Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.2 Soweit der Kunde eine Bestellung aufgibt, gilt diese als bindender rechtsgeschäftlicher Antrag gemäß § 145 BGB. Der Kunde hat sich in seiner Bestellung an das Angebot von Kuhne zu halten. Kuhne kann diesen Antrag innerhalb von vier (4) Wochen ab Abgabe des Angebots seitens des Kunden durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.
- 2.3 Verträge mit Kuhne kommen mit Annahme der Bestellung des Kunden durch Kuhne in Textform, z.B. E-Mail, Fax (§ 126b BGB) in Form einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch Kuhne, zustande.
- 2.4 Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:
 1. der Einzelvertrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,
 2. diese AVB,
 3. - soweit vorliegend - die mit dem Kunden abgestimmte Leistungsbeschreibung,
 4. - soweit vorliegend - das mit dem Kunden abgestimmte technische Datenblatt,
 5. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von Kuhne (z. B. Preis, Menge).
- 2.5 An den in Ziffer 2.1 genannten Unterlagen behält sich Kuhne Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 3.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für Kuhne erbracht werden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstanden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) allein vom Kunden zu tragen.
- 3.2 Der Kunde stellt sicher, dass er die sich aus dem technischen Datenblatt, das dem Angebot von Kuhne beiliegt, ergebenden Parameter ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Eintreffens der Lieferung von Kuhne beim Kunden, stets einhält.

4. Lieferung und Lieferzeit; Subunternehmer

- 4.1 Solange der Kunde seinen Mitwirkungs- und Beistellungspflichten, wie insbesondere der Bereitstellung von Waren zur Verarbeitung oder Bearbeitung, von Druckvorlagen und/oder Informationsmaterialien zur zu fertigenden Ware etc., nicht nachkommt, ist ein Lieferverzug von Kuhne ausgeschlossen.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferzeit zum spätesten der folgenden Zeitpunkte:
 1. dem Datum, das die Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 2.3 von Kuhne ausweist;
 2. mit der Abklärung aller technischen Fragen;
 3. mit Eingang des ersten Teils des Vertragspreises gemäß Ziffer 6.3 (40 %) bei Kuhne oder, falls insoweit abweichend zwischen den Parteien vereinbart, mit Eingang dieser abweichend vereinbarten Anzahlung bei Kuhne;
 4. soweit anwendbar: zu dem Datum, an dem Kuhne die Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt wird.
- 4.3 Lieferungen erfolgen ab Werk „Einsteinstraße 20, D-53757 Sankt Augustin“ (d.h., wenn Liefergegenstand eine Kaufsache ist: „ex works“ bzw. nachstehend „EXW Einsteinstraße 20, D-53757 Sankt Augustin“ nach Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.
- 4.4 Nach Fertigstellung von Aufträgen ab Werk wie vorstehend ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 (zehn) Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) nach Erhalt der Versandbereitschaftsanzeige (Lieferzeitpunkt) am

Lieferort gemäß Ziffer 4.3 abzuholen, sofern von Kuhne nicht etwas anderes angegeben wird. Der Kunde ist verpflichtet, bei Abholung alle Transportkosten und/oder sonstige Kosten, die seit der Fertigstellung der Ware und Zurverfügungstellung durch Kuhne betreffend die Ware entstanden sind, zu begleichen.

- 4.5 Art, Weise und Umfang der Verpackung stehen im freien Ermessen von Kuhne. Hat sich Kuhne über EXW gemäß INCOTERMS 2010 hinaus gegenüber dem Kunden im Einzelfall verpflichtet, die Ware zu versenden, steht die Versandart im freien Ermessen von Kuhne.
- 4.6 Für die Dauer des Vorliegens von Umständen außerhalb der Kontrolle von Kuhne („Höhere Gewalt“) wie Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen und Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, Feuer- und Naturkatastrophen ist Kuhne von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeitdauer des Vorliegens der Umstände Höherer Gewalt. Der Kunde kann die Belieferung nur ablehnen, wenn ihm die Entgegennahme der Lieferung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist. Dauern die Umstände Höherer Gewalt länger als vier (4) Wochen an, so werden sich die Parteien einvernehmlich darüber verständigen, wie deren Auswirkungen und Folgen geregelt werden.
- 4.7 Kuhne ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Kuhne erklärt sich schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.8 Liefert Kuhne auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten in ein Drittlandgebiet, ohne dass der Kunde Kuhne eine Ausfuhrbescheinigung oder eine sonst erforderliche Information hinsichtlich der Ausfuhr der Ware vorlegt, haftet der Kunde im Innenverhältnis zu Kuhne, soweit Kuhne deswegen zur Entrichtung von Umsatzsteuer auf die betreffende Lieferung herangezogen wird, es sei denn, Kuhne fällt insoweit ein Verschulden zur Last.
- 4.9 Kuhne ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer), es sei denn, dass dies den berechtigten Interessen des Kunden widerspricht. Kuhne haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

5. Abnahmetests

- 5.1 Ist Liefergegenstand eine Werkleistung, oder ist in anderen Fällen mit dem Kunden vertraglich die Durchführung einer Abnahme vereinbart, so wird diese in Form ein Abnahmetest am Standort des Kunden zu üblichen Geschäftszeiten von Kuhne gemäß branchenüblichen Verfahren durchgeführt. Um dem Kunden ein Beiwohnen bei dem/den Abnahmetest(s) zu ermöglichen, wird Kuhne den Termin zur Durchführung rechtzeitig einvernehmlich mit dem Kunden vereinbaren.
- 5.2 Der genaue Prüfgegenstand des/ der Abnahmetest(s) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien im Einzelvertrag, in dem die Parteien die Abnahmeläufe im Einzelnen (insbesondere die abzurufenden Folientypen und Prüfkriterien je Folientyp, Prüfzeitraum und Leistung) niederlegen.
- 5.3 Die Kosten für die für die Durchführung der Abnahmetests benötigten Granulate und deren Beschaffung einschließlich Versandkosten trägt der Kunde.
- 5.4 Nach Abschluss des Abnahmetests sind Kuhne und der Kunde verpflichtet das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Ein zur Verweigerung der Durchführung des Abnahmetests und damit der Abnahme nicht berechtigender unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Kunde den Vertragsgegenstand in Produktion nimmt oder nehmen kann und die Betriebssicherheit der vertragsgegenständlichen Maschine nicht beeinträchtigt wird.
- 5.5 Der Kunde kann eine Wiederholung des Abnahmetests nur im Falle wesentlicher Mängel verlangen. Die Parteien werden einen möglichst zeitnahen Termin zur Wiederholung der Durchführung rechtzeitig einvernehmlich vereinbaren.
- 5.6 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn (i) die Parteien das Abnahmeprotokoll unterzeichnet haben, oder (ii) der Kunde die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls unberechtigt verweigert, oder (iii) der Kunde die Maschine unabhängig davon, ob der Abnahmetest durchgeführt wurde, in Betrieb nimmt. In allen vorgenannten Fällen geschieht ein Betrieb der vertragsgegenständlichen Maschine auf alleiniges Risiko des Kunden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk (d.h., wenn Liefergegenstand eine Kaufsache ist: „ex works“ bzw. „EXW Einsteinstraße 20, D-53757 Sankt Augustin“ nach Incoterms 2010) - exklusive Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben -, und netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Im Falle der Verbringung der Ware in ein Drittland ist der Kunde verpflichtet, Kuhne unaufgefordert binnen 5 (fünf) Werktagen nach Empfang der Ware im Drittland als Verbringungsnachweis die Ausfuhrbescheinigung in Textform zu übermitteln. Im Falle der Nichtvorlage der Ausfuhrbescheinigung oder einer sonst erforderlichen Information hinsichtlich der Ausfuhr der Ware haftet der Kunde gemäß Ziffer 4.8.
- 6.3 Die Rechnungen von Kuhne sind nach Erhalt sofort fällig und ohne Abzüge innerhalb von fünf (5) Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, sofern nicht andere Zahlungsziele zwischen den Parteien schriftlich vereinbart oder auf der Rechnung von Kuhne angegeben werden. Sie sind in EUR zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, werden 40 % (vierzig Prozent) des Vertragspreises bei Vertragsschluss in Rechnung gestellt und 60 % (sechzig Prozent) bei Erhalt der Versandbereitschaftsanzeige.
- 6.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages auf einem der Geschäftskonten von Kuhne maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist Kuhne berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.
- 6.5 Sollte der Kunde auf seine Zahlung einen Skonto vornehmen, der aufgrund nicht erfolgter Zahlung innerhalb der bestimmten Zahlungsfrist ungerechtfertigt ist, bewirkt das Ausbleiben einer Beanstandung seitens Kuhne keine stillschweigende Anerkennung des vorgenommenen Skontos. Kuhne bleibt dennoch weiterhin bis zum Eintritt der Verjährung berechtigt, den aufgrund des Skontos

nicht gezahlten Teilbetrag vom Kunden nachzufordern oder diesen Teilbetrag mit offenen Forderungen aus anderen Aufträgen des Kunden zu verrechnen bzw. auf dem Forderungskonto des Kunden zu verbuchen.

- 6.6 Befindet sich der Kunde im Hinblick auf bereits erfolgte Lieferungen von Kuhne in Zahlungsverzug, ist Kuhne ferner berechtigt, nach seiner Wahl entweder die noch nicht ausgeführte(n) Lieferung(en) zurückzuhalten, bis der Kunde darauf Vorauszahlung geleistet hat, oder vom Vertrag über die noch nicht ausgeführte(n) Lieferung(en) zurückzutreten.
- 6.7 Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen und die Schuld wird erst durch vollständige Zahlung getilgt. Kuhne übernimmt keinerlei Haftung für die richtige und rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung in Bezug auf begebene Schecks. Diskontspesen (2 % über dem von Kuhnes Hausbank in Rechnung gestellten Diskontsatz, mindestens jedoch €50,-) und alle mit der Einlösung der Scheckbeträge entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 6.8 Beanstandungen gegen die Höhe der von Kuhne dem Kunden berechneten Vergütung sind umgehend nach Zugang der Rechnung an Kuhne zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht (8) Wochen ab Rechnungszugang bei Kuhne eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung der Höhe nach. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.9 Entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder werden solche, bereits bei Vertragsabschluss vorhandenen, Umstände erst später bekannt, so ist Kuhne berechtigt, entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und die kreditierten Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 6.10 Kuhne ist trotz etwaiger anderslautender oder fehlender Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Kuhne wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Kuhne berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

7. Gefahrübergang; Untersuchung auf Transportschäden

- 7.1 Ist Liefergegenstand eine Kaufsache, bestimmt sich der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden nach der zwischen Kuhne und dem Kunden im Einzelvertrag vereinbarten Handelsklausel nach INCOTERMS 2010.
- 7.2 Ist Liefergegenstand eine Werkleistung, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Kuhne verlassen hat.
- 7.3 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie Kuhne und die Transportperson fernmündlich und in Textform (§ 126b BGB) unverzüglich unterrichten. Im Falle einer Lieferung an eine abweichende Debitoren-Lieferadresse ist der Kunde verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchung auf etwaige Transportschäden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 erfolgt.
- 7.4 Falls der Versand ohne Verschulden von Kuhne nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist durchgeführt werden kann, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit Verstreichen des in Ziffer 4.3 genannten Lieferzeitpunktes auf den Kunden über.

8. Untersuchungspflicht; Gewährleistung; Verjährungsfristen

- 8.1 Ist Liefergegenstand eine Kaufsache, hat der Kunde offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel einschließlich etwaiger Transportschäden (vgl. Ziffer 7.2) unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer, unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind Kuhne unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Bei Versäumung der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 8.2 In allen Fällen ist der Kunde vor Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren verpflichtet, diese auf ihre Eignung für ihren Verwendungszweck zu überprüfen, auch wenn vorher Warenproben geliefert wurden.
- 8.3 Geringfügige Abweichungen in den Dimensionen und Ausführungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Etwaige sich im Rahmen der dem Kunden bekannten einschlägigen Güterrichtlinien bewegende Abweichungen gelten als vertragsgemäß.
- 8.4 Mängelrechte können nur hinsichtlich von Waren berücksichtigt werden, die noch zur Inspektion und / oder Rücknahme zur Verfügung stehen. Ohne eine vorherige gegenseitige Verständigung darf keine Ware an Kuhne zurückgesandt werden. Nimmt Kuhne Ware zurück und ggf. nach Rücknahme eine Bearbeitung dieser Ware vor, liegt darin in keinem Fall ein Anerkenntnis, dass die zurückgesandte Ware mangelhaft ist.
- 8.5 Für rechtzeitig gerügte Mängel der gelieferten Ware gewährt Kuhne Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung (Reparatur). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 10 zu.
- 8.6 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde. Eine unsachgemäße Behandlung schließt auch die unsachgemäße Lagerung der Waren mit ein.
- 8.7 Kuhne übernimmt keine Gewähr für solche Waren, die der Kunde Kuhne zum Zwecke der Ver- oder Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat. Hinsichtlich solcher Waren stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu, es sei denn, der Mangel beruht auf der Ver- oder Bearbeitung durch Kuhne.
- 8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt. Die vorstehende Regelung gilt ferner nicht in Fällen einer Haftung von Kuhne wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von Kuhne wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Kuhne beruhen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Kuhne behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Soweit Kuhne mit dem Kunden Bezahlung aufgrund des Scheckverfahrens vereinbart, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung sowie auf Ansprüche gegen den Kunden im Zusammenhang mit einer möglichen Inanspruchnahme von Kuhne von dritten Berechtigten und erlischt nicht schon mit dem Erhalt des Geldes im Rahmen des Scheckverfahrens.
- 9.2 Der Kunde trägt die Gefahr für die von Kuhne gelieferte Ware. Er ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen übliche Gefahren, wie z.B. Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Feuer usw. zu üblichen Konditionen und im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall des Schadens an Kuhne ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Preises der von Kuhne unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware; Kuhne nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Soweit die Versicherung nicht den gesamten Schaden der Höhe nach deckt, kann Kuhne nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden.
- 9.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Der Kunde hat Kuhne unverzüglich über alle das Eigentum von Kuhne betreffenden Vorkommnisse zu unterrichten und alles zu unternehmen, insbesondere jede rechtsgeschäftliche Erklärung Kuhne oder einem Dritten gegenüber abzugeben, um dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und der Vorausabtretung zur Wirksamkeit zu verhelfen. Der Kunde haftet für sämtliche Kosten einer gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Intervention.
- 9.4 Kuhne ist zur Freigabe der Sicherungen nach pflichtgemäßer Auswahl durch Kuhne verpflichtet, wenn und soweit der Schätzwert des Sicherungsguts die jeweils zu sichernde Gesamtforderung von Kuhne um 50 % (fünfzig Prozent) dauerhaft übersteigt.

10. Haftung; Produkthaftung

- 10.1 Kuhne haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Kuhne beruhen.
- 10.2 Soweit Kuhne im Fall des 10.1 keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.3 Schadensersatzansprüche des Kunden für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit Kuhne, Kuhnes gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung
1. bei Maschinen- und Anlagenlieferungen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bis maximal 20 % des Auftragswertes begrenzt,
 2. bei allen übrigen Lieferungen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bis maximal 50 % des Auftragswertes begrenzt.
- 10.5 Die Haftung von Kuhne wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einschließlich einer solchen schuldhaften Verletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kuhne, sowie die Haftung von Kuhne nach anderen gesetzlich zwingenden Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 10.6 Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- 10.7 Kuhne haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung, wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Materialmeherverbrauch, es sei denn, Kuhne fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, oder es liegt ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.
- 10.8 Der Kunde übernimmt im Innenverhältnis zu Kuhne das alleinige Risiko als (Mit-)Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit die Schadensursache in seinem Verantwortungs- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis zum Anspruchsteller als Hersteller haftet. Der Kunde stellt Kuhne in vorgenannten Fällen ausdrücklich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei und wird gegebenenfalls Sicherheit leisten, soweit seine Verantwortlichkeit im Innenverhältnis reicht. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich in Fällen, in denen der Kunde Kuhne Vorprodukte geliefert hat.
- Die Regelung in Ziffer 10.4 findet keine Anwendung, soweit in Fällen, in denen der Kunde Kuhne Waren zum Zwecke der Ver- oder Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat, die Schadensursache auf der Ver- oder Bearbeitung durch Kuhne beruht, auch dann nicht, wenn Kuhne gegenüber Dritten nicht als Hersteller in Erscheinung tritt.
- 10.9 Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber Kuhne eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kuhne.
- 10.10 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Kuhne ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Soweit sich aus einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes ergibt, verpflichten sich beide Parteien zur Geheimhaltung gemäß dieser Ziffer 11.
- 11.2 Die Parteien sind einander verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen („geheime Informationen“), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt bzw. ausgetauscht werden, Stillschweigen zu bewahren. Unter geheimen Informationen verstehen die Parteien insbesondere sämtliche Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Informationen und Unterlagen kaufmännischer oder technischer Art. Als geheime Informationen gelten solche Informationen nicht, die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der betreffenden Partei zurückzuführen ist, oder die zur Kenntnis eines Dritten auf

anderen Wegen als durch die andere Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass hierbei durch die betreffende Partei eine gegenüber der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei offen gelegt oder zugänglich gemacht werden.

- 11.3 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind.
- 11.4 Der Kunde verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen Geschäftsgeheimnisse an Kuhne herauszugeben, soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Kunden sicher und nachhaltig zu entfernen. Vervielfältigungen, gleich in welcher Form, sind so zu zerstören, dass eine Rekonstruktion unmöglich ist.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 12.1 Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Kuhne i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- 12.2 Kuhne kann mit sämtlichen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufrechnen, soweit dem kein gesetzliches Aufrechnungsverbot entgegensteht. Dies gilt auch in dem Fall, in dem der Kunde trotz verspäteter Zahlung Skonti in Anspruch genommen hat.
- 12.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung im Zusammenhang mit oder aus demselben Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

13. Schriftform

- 13.1 Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen zu ihrem Gegenstand vor, unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- 13.3 Soweit nicht in diesen AVB anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126 b BGB.

14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 14.1 Alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen Kuhne und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Kuhne, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Kuhne kann allerdings den Kunden auch an dessen Geschäftssitz verklagen. Vorstehendes gilt nicht, sofern eine andere - gesetzlich zwingend vorgeschriebene - ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit besteht.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 15.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Kuhne nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kuhne auf einen Dritten übertragen. Kuhne wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde informiert Kuhne unverzüglich, wenn er beabsichtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Kuhne zu übertragen.
- 15.3 Diese AVB werden in einer deutschen und englischen Fassung vereinbart. Die deutsche Fassung genießt im Falle von Abweichungen Vorrang.